



**ENERGIEKOMPETENZ
UND ÖKODESIGN E.V.**

Satzung des Vereins Energetikom – Energiekompetenz und Ökodesign (e.V.)

Präambel

Der Verein Energetikom – Energiekompetenz und Ökodesign ist ein Kompetenzzentrum für Energie, Klimaschutz und Ökodesign. Das Energetikom versteht sich als Entwicklungs- und Umsetzungsorgan sowie als Bindeglied zwischen Forschung und Markt. Dies erfolgt in den Bereichen der rationellen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Energieerzeugung und -verwendung sowie nach den Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Energetikom – Energiekompetenz und Ökodesign“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung, Förderung und Betrieb des Energetikoms. Mit dem Verein wird ein Netzwerk in den Bereichen Energieeinsparung, Effizienztechnologien, Erneuerbare Energien und Ökodesign geschaffen und stetig ausgebaut, mit dem Ziel den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern. Zugleich sollen vom Energetikom wesentliche Impulse für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Ludwigsburg, dem Landkreis Ludwigsburg und der Metropolregion Stuttgart ausgehen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Bildung einer Plattform zur interdisziplinären Bearbeitung von energetischen Fragestellungen in Form einer „Denkfabrik“,
 - Unterstützung der Entwicklung von integrierten Modellen und Konzepten zur Energieeinsparung und Emissionsreduzierung im Rahmen von Forschungsverbundprojekten der Mitglieder,
 - Bildung einer zentralen Anlaufstelle für Privatpersonen, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, die Expertenwissen in der Planung und Realisierung ihrer Bau- und Sanierungsprojekte zur energetischen Verbesserung benötigen,
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszweckes wie z.B. Vorträge und Kongresse.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie Körperschaften, Anstalten, wissenschaftliche Einrichtungen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine, Verbände und Arbeitsgemeinschaften oder sonstige juristische Personen werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit den Zielen des Energetikom verbunden sind.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Erwerb

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der Annahme des Antrags mit dem auf dem Antrag angegebenen Datum.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise den Vereinszweck gefährdet. Er ist auch zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Sinne von § 6 dieser Satzung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Vorstands kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag anrufen. Diese entscheidet abschließend.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, den Erträgen des Vereinsvermögens, Unkostenbeiträgen und öffentlichen Fördermitteln.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag kann für Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich festgelegt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. März des Kalenderjahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag binnen eines Monats nach der Aufnahme im Verein fällig. Er ist anteilig zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto. Jedes Mitglied, das bis zu diesem Stichtag nicht bezahlt hat, befindet sich im Verzug.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied auf Antrag ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes dies geboten erscheinen lassen.
- (5) Ein Mitglied, das mit der Zahlung eines Mitgliedbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist zuvor zweimal schriftlich zu mahnen. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern:
 - a) aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) dem Kassier

- c) dem Schriftführer
 - d) und einem Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder des Vereins. Die erste Wahlperiode nach Gründung des Vereins beträgt drei Jahre, danach beträgt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Endet das Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis eines Vorstandsmitgliedes bei einem Mitglied, scheidet das betreffende Vorstandsmitglied mit Beendigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus. Gleiches gilt, wenn die Mitgliedschaft des Mitgliedes, bei dem das betreffende Vorstandsmitglied in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis steht, endet.
- (4) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und diese das Amt angenommen haben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden eines der Vorsitzenden wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte einen anderen Vorsitzenden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. Im Übrigen ist jedes weitere Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt, den Verein zu vertreten. Dieses Vertretungsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind. Diese zwei Mitglieder sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter hierfür schriftlich zu beauftragen. Der Vorstand wird von der Haftung für fahrlässige Handlungen freigestellt.
- (6) Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Gesetz zugewiesen sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Umsetzung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms
 - b) Repräsentation des Vereins und Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Entscheidung über die Bildung einer Geschäftsstelle und über deren Besetzung

- d) Koordination und Integration der unterschiedlichen Fachthemen sowie der Stellungnahmen und Berichte der Ausschüsse
- e) Mitgliedschaftsangelegenheiten mit Ausnahme des Beitragseinzuges
- f) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachausschusses
- g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ggf. durch Weisungsbeschlüsse an die Geschäftsstellenleitung
- i) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses; Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses
- j) Entscheidung über Streitfälle

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins einen Geschäftsführer einstellen.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einer Stimmgleichheit wird die Entscheidung auf die nächste Vorstandssitzung vertagt und dort erneut zur Abstimmung gestellt. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen.

§9 Geschäftsstellenleitung

- (1) Die Geschäftsstelle ist eine Einrichtung, welche die laufenden Geschäfte des Vereins erledigt.
- (2) Der Vorstand bestimmt auch die Geschäftsstellenleitung.
- (3) Die Geschäftsstellenleitung wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen.
- (4) Die Geschäftsstelle ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem Organ des Vereins übertragen sind.

Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) kaufmännische Aufgaben, wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, Aufstellung eines Haushaltsplans und Kassenberichtes
- b) Umsetzung des beschlossenen jährlichen Arbeitsprogramms und Unterstützung des Vorstands
- c) organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (5) Die Geschäftsstellenleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil, sofern nicht im Einzelfall einer der Vorstände etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsstellenleitung im Rahmen der laufenden Geschäfte Vollmacht zur Vertretung des Vereins zu erteilen. Der Geschäftsstellenleiter ist kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Beirat und Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand wird durch einen Beirat in der strategischen Weiterentwicklung des Vereins unterstützt. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann Fachausschüsse bilden und deren Aufgabe, Zusammensetzung und Leitung bestimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Vorstand bestimmt vorbehaltlich Abs. 2 Ort, Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronisch jeweils unter der dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Anschrift ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Zugleich teilt er die Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben.
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese nach dieser Satzung zu wählen sind.
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern.

- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Verabschiedung und Änderung der Gebührensatzung .
 - g) Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms
- (6) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Diese ist dann schriftlich durchzuführen.
- (8) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in die Organe des Vereins gewählt werden.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt oder eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen (Liquidatoren) beauftragt.

V. Rechnungslegung

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

VI Ergänzende Bedingungen

Die vorliegende Satzung wurde am 26.04.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.